SCHIRP SCHMIDT-MORSBACH NEUSEL
Rechtsanwälte

Dorotheenstr. 3
10117 Berlin

Fon +49.30.327 617-0
Fax +49.30.327 617-17

www.ssma.de
mail@ssma.de

Commerzbank Berlin
Konto 50 3333 700
BLZ 100 400 00

An die Versicherungsnehmer
der Clerical Medical

Versicherungsnehmer des britischen Lebensversicherer Clerical Medical können aufatmen!
Der Bundesgerichtshof hat mit Clerical Medical kurzen Prozess gemacht!

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den gestrigen Tag, den 11. Juli 2012, warteten viele Versicherungsnehmer des britischen Lebensversicherer Clerical Medical. Der BGH sollte in fünf Revisionsverfahren zur Lebensversicherung entscheiden. Offensichtlich war man im Hause Clerical Medical optimistisch, denn diesmal hat man sich vor einer Entscheidung nicht drücken wollen. Es kam für CMI alles anders, denn der BGH machte mit ihr kurzen Prozess. Die Rechtsanwälte Dr. Christian Naundorf und Alexander Temiz nahmen am Termin in Karlsruhe teil.

Zwar entschied der BGH in allen fünf Fällen nicht abschließend. Der IV. Zivilsenat hat aber die Urteile der Vorinstanz aufgehoben und an

DR. WOLFGANG SCHIRP
Rechtsanwalt [2]

MICHAEL SCHMIDT-MORSBACH
Rechtsanwalt [3]
Schiedsrichter / Schlichter
in der ARGE Baurecht im DAV

TIBET NEUSEL
Rechtsanwalt [8]

CHRISTIAN WINKHAUS
Abogado (Madrid)
Rechtsanwalt [1]

DR. SUSANNE SCHMIDT-MORSBACH*
Diplôme de Droit Français (Grenoble)
Rechtsanwältin [2, 6]

GABRIELE WENZELEWSKI
Rechtsanwältin [3, 5]

ULRICH WIEGERT
Rechtsanwalt [5]

NICOLLE BAIER*
Rechtsanwältin [3, 7]

SOLVEIG JOHN*
Rechtsanwältin [2]

CHRISTIAN NAUNDORF*
Dr. rer. nat., Rechtsanwalt

ANTJE RADTKE-RIEGER*
LL.M. (Wellington)
Rechtsanwältin

ROLF SIBURG*
Rechtsanwalt

JULIA BREIER-STRUß*
Rechtsanwältin

SABINE HASELBAUER*
Rechtsanwältin [2]

ANNE WENZELEWSKI*
Rechtsanwältin

ESTHER DAßIO*
Rechtsanwältin

DR. OLIVER MÜHLIG*
Rechtsanwalt [7]

ALEXANDRA BINIA*
Rechtsanwältin

ALEXANDER TEMIZ*
Rechtsanwalt

NADINE SEIDEL*
Rechtsanwältin

**nicht Gesellschafter der Sozietät*

[1] *Fachanwalt für Arbeitsrecht*
[2] *Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*
[3] *Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*
[4] *Fachanwalt für Erbrecht*
[5] *Fachanwalt für Familienrecht*
[6] *Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht*
[7] *Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht*
[8] *Fachanwalt für Steuerrecht*

das jeweilige Oberlandesgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Dabei hat der BGH ganz klar festgestellt, dass Clerical Medical mit irrealen Prognosen geworben und damit – da diese Prognosen zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse utopisch waren – eine Pflichtverletzung begangen hat. Clerical Medical ist daher grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet.

Darüber hinaus hat der BGH eindeutig klargestellt, und auch das wurde bisher von vielen Land- und Oberlandesgerichten problematisiert, dass das Handeln der Vermittler der Clerical Medical zugerechnet wird.

Zwar waren am 11. Juli 2011 beim BGH nur solche Revisionsverfahren anhängig, die das Rentenmodell „EuroPlan" betreffen, doch behandelte der BGH auch allgemeine Probleme der Lebensversicherung der Clerical Medical. Für diese Feststellungen spielt es dann keine Rolle, in welchem Rentenmodell die Lebensversicherung eingebunden war.

Der BGH hat auch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Regelungen zur Marktpreisanpassung unwirksam sind. Damit können Versicherungsnehmer, die vorzeitig gekündigt haben und eine Marktpreisanpassung (wir reden in vielen Fällen von 20-30% des Vertragswertes) hinnehmen mussten, die Rückerstattung des Abschlags verlangen.

Was die Lebensversicherungen, die in sog. Auszahlungsplänen eingebunden waren, sei es „EuroPlan", „LexKonzept" oder andere System-Renten mit regelmäßigen Auszahlungen, betreffen, können die Versicherungsnehmer nun nicht nur weiterhin die Auszahlungen, und das unabhängig davon wie hoch der Wert der Poolanteile ist, verlangen, sondern darüber hinaus auch einen Schadensersatzanspruch. Das OLG Stuttgart hat immer wieder entschieden, dass diesen Versicherungsnehmern „nur" die regelmäßigen Auszahlungen bis Vertragsablauf zustehen. Das half den Klägern nur wenig, wenn sie bisher nicht zusätzlich die Freistellung von den Darlehensverbindlichkeiten verlangen konnten. Der BGH hat nun auch hier klargestellt, dass den Kunden dieser Auszahlungsmodelle grundsätzlich nicht nur die regelmäßigen Auszahlungen zustehen, sondern auch ein Schadensersatz möglich wäre.

Diese Entscheidung war mehr als nur überfällig. Es bleibt abzuwarten, wie sich Clerical Medical nun in den laufenden Verfahren verhalten wird. Schon in den letzten Wochen wurde Clerical Medical im Rentenmodell „SKR" in mehreren Fällen zur Zahlung verurteilt. So haben das Landgericht Ingolstadt mit Urteil vom 13.06.2012, das Landgericht Karlsruhe mit Urteil

vom 22.06.2012 und das Landgericht Ulm mit zwei Urteilen vom 29.06.2012 Versicherungsnehmern Schadensersatz zugesprochen. Der BGH hat nun auch anderen Gerichten, die bisher Schwierigkeiten mit Verurteilungen hatten, ganz klar die Richtung vorgegeben.

Rechtsanwalt Alexander Temiz
12. Juli 2012